



SATZUNG

von

PHYSIO-DEUTSCHLAND

Deutscher Verband für

Physiotherapie (ZVK)

Landesverband

Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.

**Deutscher Verband für
Physiotherapie (ZVK)**

**Landesverband
Hessen /
Rheinland-Pfalz /
Saarland e.V.**

Geschäftsstelle Hessen:
Otzbergstraße 8
60528 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 6 78 65 36 – 0
Telefax: 069 / 6 78 65 36 – 10

**Geschäftsstelle Rheinland-Pfalz
Sitz des Verbandes:**
Hauptstraße 67
67305 Ramsen
Telefon: 0 63 51 / 1 26 85 - 0
Telefax: 0 63 51 / 1 26 85 - 29

Kontaktstelle Saarland:
Telefon: 06 81 / 81 79 03
Telefax: 06 81 / 81 28 74

info@hrps.physio-deutschland.de
www.hrps.physio-deutschland.de

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen PHYSIO-DEUTSCHLAND, Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK), Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
2. Sein Mitgliederbestand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesverbands Hessen e.V. und denen des Landesverbands Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
3. Der Verein ist eine juristische Person und hat seinen Sitz in Ramsen.
4. Er wurde im Register beim Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter der Vereinsregister- Nr.: VR 11458 eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Bei den in dieser Satzung genannten Personen sind stets Menschen aller Geschlechter und Identitäten gemeint.

§ 2

Korporative/Kooperative Mitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Bundesverbandes, Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) e.V., nachfolgend ZVK bzw. BV (Bundesverband) PHYSIO-DEUTSCHLAND genannt.
2. Dieser ist Mitglied im Weltverband der Physiotherapie „World Physiotherapy“.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist es, die beruflichen, wirtschaftlichen und berufsständischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere in den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland zu fördern und zu vertreten.
2. Er ist sowohl konfessionell als auch parteipolitisch nicht gebunden und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

3. Zu den Aufgaben des Landesverbandes gehört insbesondere:
 - a) Beratung der Mitglieder in berufsrechtlichen, arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen und tariflichen Fragen
 - b) Beratung und Vertretung der Mitglieder in Fragen der freien Niederlassung und des Krankenhauswesens sowie während der Ausbildung des Studiums
 - c) Unterstützung bei der Zulassung zu den Krankenkassen
 - d) Beratung betreffend tarifliche Forderungen der angestellten Mitglieder gegenüber den Tarifpartnern
 - e) Wahrnehmung der Interessen des gesamten Berufsstandes auf Regionalebene
 - f) Förderung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung
4. Im Rahmen der korporativen Mitgliedschaft des Landesverbandes im Bundesverband von PHYSIO-DEUTSCHLAND erfolgt die Vertretung der Mitglieder auch durch diesen.

§ 4

Mitglieder

1. Der Landesverband hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer die staatliche Prüfung in der Physiotherapie bestanden hat oder die staatliche Anerkennung als Physiotherapeut*in/Krankengymnast*in besitzt oder eine außerhalb Deutschlands erworbene Ausbildung nachweisen kann, deren Merkmale den Anforderungen für die Aufnahme in die „World Physiotherapy“ genügen.
3. Außerordentliche Mitglieder können Schüler*innen einer staatlich anerkannten Schule für Physiotherapie werden. Mit Bestehen des Staatsexamens werden sie automatisch ordentliche Mitglieder. Sie können bis zu 6 Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das bestandene Staatsexamen die Mitgliedschaft rückwirkend kündigen.
- 2.4. Schüler*innen, die gleichzeitig Student*innen im Studiengang Physiotherapie sind und Student*innen, die im primärqualifizierenden Studiengang der Fachrichtung Physiotherapie immatrikuliert sind, sind außerordentliche Mitglieder.
- 3.1. Studenten, die das Examen der grundständigen Ausbildung der Physiotherapie erfolgreich abgeschlossen haben, sind ordentliche Mitglieder. Ihr Beitragssatz bemisst sich nach ihrem beruflichen Status.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder werden als Mitglied der Juniorenorganisation geführt. Mit Bestehen des Staatsexamens werden sie automatisch ordentliche Mitglieder. Sie können mit einer Frist von 6 Wochen ab Erhalt der Mitteilung über das bestandene Staatsexamen die Mitgliedschaft rückwirkend kündigen.
- 5.3. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die - ohne das physiotherapeutische Staatsexamen absolviert zu haben - der Physiotherapie nahestehen. In diesem Sinne können Fördermitglieder auch juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sein.
- 6.4. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt nach Vorschlag des Vorstandes.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches oder per E-Mail übersandtes Beitrittsgesuch und dessen schriftliche Annahme durch den Verein bzw. Annahme durch Zusendung des Mitgliedsausweises.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann versagt werden, wenn durch sie Ziele oder Interessen des Vereins beeinträchtigt würden.
3. Eine Verpflichtung des Vorstandes zur Bekanntgabe etwaiger Ablehnungsgründe besteht nicht.
4. Ehrenmitgliedschaften und Fördermitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes verliehen.
5. Bei Wechsel in einen anderen Landesverband kann eine Ummeldung erfolgen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - g) durch den Tod des Mitgliedes;
 - h) durch den Austritt des Mitgliedes; dieser ist per Post oder E-Mail an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes bis spätestens zum 30.9 (Datum des Poststempels) zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären
 - i) durch Ausschluss (§ 7).
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet der Ansprüche des Landesverbandes auf rückständige Beiträge und sonstige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, soweit nicht für die Zukunft entrichtet, oder von sonstigen Zuwendungen, erfolgt nicht.

§ 7

Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - j) bei Nachweis eines Verhaltens des Mitgliedes, das mit der Ehre und den Grundsätzen des Berufsstandes nicht vereinbar ist;
 - k) wenn das Mitglied nachhaltig gegen die Mitgliedschaftspflichten verstößt oder das Ansehen oder die Interessen des Landesverbandes oder des Berufsstandes schwer schädigt;
 - l) wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und die Zahlung mindestens zweimal schriftlich angemahnt wurde. Dem Ausschluss hat eine Mahnung per Einschreiben voranzugehen, in der der Hinweis enthalten ist, dass nach Ablauf einer Zahlungsfrist von 14 Tagen der Ausschluss des Mitgliedes erfolgen kann

2. Der Ausschluss des Mitgliedes hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht bestehen oder weggefallen sind.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen. Das Fristerfordernis gilt nicht im Falle der Ausschließung wegen Beitragsrückstandes.
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Einschreiben zuzuleiten und mit einer Begründung zu versehen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Beschlusses Einspruch hiergegen beim Vorstand einlegen, der verpflichtet ist, dem Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
Diese kann den Beschluss über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit aufheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so verzichtet es auf gerichtliche Anfechtung des Beschlusses.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat ein aktives und passives Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Informationen über die Aktivitäten des Landesverbandes.
3. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Auskünfte, Rat und Hilfe in beruflichen Angelegenheiten, soweit die Zuständigkeit des Landesverbandes gegeben ist.
4. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
5. Außerordentliche Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch den Sprecher der Juniorenorganisation vertreten, der mit Ausnahme von Haushaltsfragen mit einer Stimme stimmberechtigt ist.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die in der Berufsordnung der Physiotherapeut*innen festgelegten Grundsätze des beruflichen Selbstverständnisses zu beachten.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Belange und Interessen des Landesverbandes und des vom BV PHYSIO-DEUTSCHLAND nach außen zu vertreten und das Ansehen des gesamten Berufsstandes zu wahren.
3. Zu den Aufgaben der Mitglieder gehört es, den Vorstand in Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden. Im Rahmen der Satzung ergangene Beschlüsse sind bindend. Dies gilt auch für Beschlüsse des BV PHYSIO-DEUTSCHLAND, soweit dessen diese Zuständigkeit gegeben ist.
4. Die Mitglieder haben der Geschäftsstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen persönlichen Angaben zu machen.
5. Sie haben ferner unverzüglich Änderungen des Personenstandes, der Adresse, der Kassenzulassung sowie (bei außerordentlichen Mitgliedern) die Beendigung ihrer Ausbildung bzw. die Erlangung der staatl. Anerkennung dem Landesverband zu melden.
6. Die Mitglieder sollten im Interesse des Berufsstandes vor Absendung von Eingaben an Behörden, öffentliche Körperschaften oder Kassenverbände, sofern darin Aufgabengebiete des Landesverbandes und/oder des BV PHYSIO-DEUTSCHLAND berührt werden, den Vorstand unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dasselbe gilt für Veröffentlichungen.
7. Die Mitglieder sollen sich über Mitteilungen und Beschlüsse des BV PHYSIO-DEUTSCHLAND und des Landesverbandes informieren.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag. Er ist mindestens halbjährlich bis spätestens Ende Januar bzw. Ende Juli des Kalenderjahres fällig. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Staffelung des Beitrages richtet sich nach dem Status des Mitgliedes.
2. Der Betrag wird ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren entsprechend eingezogen.
3. Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Beitragsordnung vorgibt.
4. Beitragsrückstände können gerichtlich eingeklagt werden.
5. Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag und nach Überprüfung durch den Vorstand in einzelnen Fällen aus wirtschaftlichen Gründen ermäßigt werden, wobei die Ermäßigung jährlich neu zu beantragen ist und die Gründe nachweisbar darzulegen sind. Die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden kann allein nicht ausschlaggebend für eine Beitragsermäßigung sein.

§ 11

Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der unter Angabe der Tagesordnung 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung kann nach Wahl des Vorstandes als Präsenzveranstaltung oder als Videokonferenz (digital) durchgeführt werden.
2. Die Mitgliederversammlung stellt das höchste Organ des Landesverbandes dar und ist nicht öffentlich.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung wird eine Frist zur schriftlichen Ankündigung von Anträgen zur Tagesordnung gesetzt; diese Anträge werden bei form- und fristgerechter Ankündigung behandelt, wenn sie der Antragsteller in der Mitgliederversammlung persönlich stellt. Der Vorstand kann entsprechend eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich einberufen. Die Absendung der Einladung genügt zur Fristwahrung. Diese muss auch einberufen werden, wenn 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder es schriftlich beantragen.

§ 13

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

1. Wahl des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Rechenschafts- und des Kassenberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
3. Genehmigung des Haushaltsplanes;
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben und über vom Vorstand und den Mitgliedern vorgelegte Anträge.
6. Wahl der Beiräte.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied geführt. Der Vorstand kann einen Versammlungsleiter berufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Nachweis der erfolgten Ladung zur Mitgliederversammlung gilt als geführt, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß an alle Mitglieder abgesandt worden ist.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
5. Die Abstimmung ist nur auf Antrag geheim, soweit nicht die Satzung geheime Abstimmung zwingend vorschreibt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand, dem Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

7. Das Protokoll muss enthalten
 - a) den Ort und die Zeit der Versammlung
 - b) den Namen des Versammlungsleiters
 - c) die Namen der erschienenen ordentlichen Mitglieder (Anwesenheitsliste als Anlage)
 - d) die Tagesordnung
 - e) die Art der Abstimmung und die erzielten Abstimmungsergebnisse

Bei Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern auf Anfrage per E-Mail zugesandt.

§ 15

Vorstand

1. Nach der Verschmelzung gehören die Vorstände der ehemaligen Landesverbände von Hessen und Rheinland-Pfalz/Saarland an bis zur nächsten ordentlichen Wahl. Der Vorstand besteht infolgedessen aus 6 Vorstandsmitgliedern.
2. Dem Vorstand sollen mindestens ein Mitglied aus dem Bundesland Rheinland-Pfalz, ein Mitglied aus dem Bundesland Saarland und ein Mitglied aus dem Bundesland Hessen angehören; für die Zuordnung ist bei frei beruflich tätigen Mitgliedern der Praxissitz, bei allen anderen Mitgliedern der Wohnsitz maßgeblich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Seine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen.
5. Die Wahl ist geheim.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstandes;
7. Bis zu dieser Wahl kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied kooptieren.
8. Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied. Nicht wählbar sind Personen, die gleichzeitig einem Berufsverband mit anderer berufsspezifischer Ausrichtung im Rahmen der Berufe des Gesundheitswesens angehören. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
9. Der Vorstand hat die ihm durch die Satzung und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Rechte. Ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

10. Die Einstellung und Entlassung des Personals obliegen dem Vorstand. Er kann insbesondere einen Geschäftsstellenleiter sowie erforderlichenfalls weitere Mitarbeiter einstellen, deren Überwachung dem Vorstand obliegt.
11. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln zu vertreten.
12. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorsitzenden können auch hauptamtlich tätig werden, hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Erstattung anfallender Reise- und sonstige Kosten.
13. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
14. Ein Vertreter der Juniorenorganisation kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen und ist mit Ausnahme von Haushaltsfragen mit einer Stimme stimmberechtigt.

§ 16 Beirat

1. Der Beirat kann aus bis zu fünf Personen bestehen.
2. Für die Wählbarkeit, Wahl und Amtsdauer gelten die Vorschriften für den Vorstand gemäß §15 Ziff. 2, 3 und 4 entsprechend;
3. Die Wahl ist nur auf Antrag eines Mitgliedes geheim.
4. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Beiratsmitglieder erhalten Aufgaben und Tätigkeitsbereiche jeweils durch den Vorstand zugeteilt. Über die geleistete Arbeit geben die Beiratsmitglieder dem Vorstand in regelmäßigen Abständen Rechenschaft. Die Beiratsmitglieder nehmen nach Bedarf an den Sitzungen des Vorstandes auf Einladung teil.
5. Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Erstattung anfallender Reise- und sonstige Kosten.

§ 17

Landesjuniorenorganisation

1. Der JuniorenOrganisation LJO gehören diejenigen Mitglieder an, die Schüler*innen einer anerkannten Schule für Physiotherapie sind sowie Student*innen (laut §4). Darüber hinaus ist jedes Mitglied des Landesverbandes in den ersten 2 Berufsjahren Mitglied der JuniorenOrganisation.
2. Sie dient dem Informationsaustausch in berufsspezifischen Belangen sowie der politischen Mitgestaltung der gegenwärtigen und zukünftigen Rahmenbedingungen des Berufsstandes.
3. Die Landesjuniorenorganisation gibt sich eine Geschäftsordnung;
4. Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
5. Mitglieder der JuniorenOrganisation unterliegen als außerordentliche oder ordentliche Mitglieder des Landesverbandes dessen satzungsgemäßen Regelungen

§ 18

Landesjuniorenrat

1. Der Landesjuniorenrat (LJR) berät den Vorstand in allen Belangen der Physiotherapieschüler*innen auf Landesebene.
2. Die Schüler*innen der staatlich anerkannten Physiotherapieschulen und Student*innen (laut §4) in Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland wählen jeweils für die Amtszeit von zwei Jahren die Mitglieder des Landesjuniorenrats. Gewählt werden kann nur, wer sich in der Ausbildung zum/r Physiotherapeut*in befindet oder Student*in nach § 4 und Mitglied des Landesverbandes ist.
3. Der Landesjuniorenrat bestimmt generell oder im Einzelfall eine(n) Vertreter*in im BundesSchüler -und StudierendenRat (BSSR und des BV PHYSIO-DEUTSCHLAND und eine(n) Vertreter*in, der an den Sitzungen des Vorstandes nach Einladung mit beratender Stimme teilnehmen kann.

§ 19

Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise

1. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise einsetzen.
2. Arbeitsgemeinschaften werden für die ständige Bearbeitung von Aufgaben gebildet. Arbeitskreise werden für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben eingesetzt.
3. Die Arbeitsgemeinschaften bzw. Arbeitskreise wählen eine(n) Leiter*in.

§ 20

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, deren Aufgabe es ist, das Rechnungswesen des Regionalverbandes zu prüfen.
2. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

§ 21

Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu erfolgen.
4. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
5. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidator*innen.

§ 22

Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur ihre Fassung betreffen, den Inhalt jedoch nicht verändern, selbständig vorzunehmen.

§ 23

Inkrafttreten

1. Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.09.2021 beschlossen.
2. Die Änderung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt im vollen Umfang die bis dahin gültige Satzung (incl. der Satzung des aufgenommenen Landesverbands Hessen).

(Stand 25.03.2022)